

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

revision-wrg@bfe.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

16.452 n Pa.Iv. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt gerne zur vorgeschlagenen Änderung des Wasserrechtsgesetzes wie folgt Stellung:

Die Wasserkraft ist mit gut 60% Anteil an der einheimischen Stromerzeugung von zentraler Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz. Dies bleibt auch so bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Gleichzeitig ist die Branche mit einem europaweit tiefen Preisniveau konfrontiert, das sich negativ auf die Bilanz der grossen Stromunternehmen auswirkt. Die Rentabilität der Wasserkraft ist seit einigen Jahren Gegenstand einer intensiven Auseinandersetzung, der es jedoch mangels Transparenz der Branche an faktischen Grundlagen mangelt. Dessen ungeachtet hat sich das Parlament immer zugunsten von Massnahmen für die Wasserkraft ausgesprochen: aktuell steht die Konzeption des Wasserzinses auf dem Prüfstand, eine Marktprämie für bestehende Kraftwerke wurde beschlossen und Investitionsbeiträge sollen einen weiteren Ausbau fördern.

Der Initiant möchte mit Blick auf die anstehenden Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit niederschwelliger ausgestalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung stützt bisher ab auf Art. 10b Abs. 2 Bst. a des Umweltschutzgesetzes, welches zur Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage einen Bericht u.a. zur Ausgangslage verlangt. In der bisherigen Praxis gingen sowohl das Bundesamt für Umwelt BAFU wie auch die kantonalen Umweltfachstellen davon aus, dass damit die Ausgangslage vor dem Bau der Anlage gemeint sei. Sie stützen sich diesbezüglich auch auf ein Bundesgerichtsurteil zum Lungernersee aus dem Jahr 2000 ab, welches ausdrücklich bekräftigte, dass mit «Ausgangslage entgegen der Auffassung von Vorinstanz und Beschwerdegegner nicht einfach der mit der Konzession von 1983 bewilligte Zustand» gemeint sei.¹ Je nach Situation vor Ort wäre durch den Verzicht auf ein Kraftwerk relativ einfach der Zustand vor Konzessionserteilung wieder herstellbar und deshalb müsse dies bei einer Konzessionserneuerung im Umweltverträglichkeitsbericht berücksichtigt sein.

¹ BGE Urteil vom 28. April 2000: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F28-04-2000-1A-59-1995&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Auf dieser Grundlage werden in der Praxis bei Konzessionserneuerungen zusätzliche Schutzmassnahmen für die gewässernahen Lebensräume verlangt, die aber verhältnismässig zu sein haben. (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG)

BAFU und BFE stellten sich bisher auf den Standpunkt, dass beim Bau einer neuen Anlage der Ist-Zustand als Ausgangslage gilt. Bei einer Zusatzkonzession, die zu einem erneuten Eingriff in schutzwürdige Lebensräume führt, seien Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu ergreifen. Bei einer Konzessionserneuerung im unveränderten Weiterbetrieb wurde bei der Beurteilung von zumutbaren Ersatzmassnahmen bisher eben auf die Ausgangslage vor Bau der Anlage abgestützt.

Dies will die parlamentarische Initiative ändern, da in den kommenden Jahren Konzessionserneuerungen bei grossen Anlagen fällig werden, und der Initiant die Befürchtung hegt, dass mit erforderlichen Ersatzmassnahmen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen geschwächt würde. Deshalb solle grundsätzlich bei einer Konzessionserneuerung oder einer Änderung von Konzessionen nur noch vom bestehenden Ist-Zustand ausgegangen werden.

Mit der vorliegenden Revision des WRG wird dies umgesetzt. Neu soll bei Konzessionserneuerung als Ausgangszustand «für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung» gelten. Eine Kommissionsminderheit möchte stattdessen, dass bei jeder Konzessionserneuerung «verhältnismässige Massnahmen» geprüft werden, die sich «am Aufwertungspotenzial im Gebiet der Anlage» orientieren und einvernehmlich festgelegt werden. Nur wenn keine Einigung gefunden werde, könne die Konzessionsbehörde solche Massnahmen verfügen.

Mit dem Minderheitsantrag wäre eine ganz neue Bewertung der Situation vor Ort möglich, denn Landschaftsräume, die aufgrund der Stromgewinnung ökologisch verarmt sind, könnten mittels geeigneter Massnahmen eine ökologische Aufwertung erfahren. Diese müssten allerdings einvernehmlich ausgehandelt werden. Ansonsten könnte der Konzessionär gegen verfügte Massnahmen Beschwerde einlegen.

Erwägungen des SGB

Der SGB stellt sich auf den Standpunkt, dass die vom Initiant gewünschte Neuregelung und der hier vorgeschlagene neue Absatz 5 von Artikel 58a WRG nicht gerechtfertigt ist: mit jeder Konzessionserneuerung werden die technischen Eingriffe in die Landschaft und Umwelt für weitere Jahrzehnte (meistens 80 Jahre) fortgesetzt und die schädigenden Auswirkungen immer irreversibler. Es gibt demnach bei einer Konzessionserneuerung eben keine Stagnation, sondern es kommt fortlaufend zu neuen Eingriffen zwecks Stromproduktion. Insofern sind Ersatzmassnahmen auch bei einer neuen Konzession ohne Um- oder Neubauten der Anlage gerechtfertigt.

Beim Minderheitsantrag würden sich Massnahmen nicht mehr am Ausgangszustand vor Erstellen einer Kraftwerksanlage orientieren müssen, sondern laut erläuterndem Bericht nur mehr «am heute vorhandenen ökologischen Potenzial im Gebiet der Anlagen»². Die Umweltverbände befürchten, dass das zu einer Schwächung der heute geltenden Verpflichtung für Kraftwerksbetreiber führen. Der SGB schliesst sich dieser Einschätzung an und lehnt deshalb auch den Minderheitsantrag ab.

Der vom Initianten monierte Rechtsunsicherheit bei der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen kann begegnet werden, indem die heutige Praxis und Rechtsprechung im Gesetz aufgenommen wird. Entsprechend würde dann Art. 58a Absatz 5 wie folgt lauten:

² Bericht, S. 13, erster Abschnitt

«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft *der Zustand, der herrschen würde, wenn die Wasserkraftanlage nicht erstellt worden wäre oder rückgebaut würde. Berücksichtigt wird bei der Festlegung von Ersatzmassnahmen auch das ökologische Potenzial im Gebiet der Anlage.*»

Mit dem letzten Satz würde auch dem Anliegen des Minderheitsantrags entsprochen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

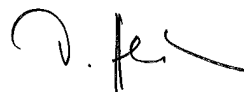
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Dore Heim
Zentralsekretärin